



EINGEGANGEN AM 03. AUG. 2012

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Städtebahn Sachsen GmbH  
Ammonstraße 70  
01067 Dresden

Bearbeitung: Janos Joó  
Telefon: +49 (228) 9826-239  
Telefax: +49 (228) 9826-9239  
e-Mail: JooJ@eba.bund.de  
ref34@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 01.08.2012  
VMS-Nummer 3278091

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
3449-34arz/371-3409#001

Betreff: Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a (2) AEG für das Eisenbahnverkehrsunternehmen Städtebahn Sachsen GmbH  
Bezug: Antrag vom 11.11.2011  
Anlagen: 0

### Bescheid

#### über die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG

vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) in der aktuellen Fassung

I. Auf den Antrag vom 11.11.2011 erteile ich dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

Städtebahn Sachsen GmbH mit Sitz in 01067 Dresden

die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt

- a) für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne Grenzüberschreitung,
- b) für die Personenbeförderung unter Ausschluss von Hochgeschwindigkeitsverkehr, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 200 Mio. Personenkilometern im Jahr,
- c) für die Unternehmensgröße der Kategorie mittelgroßes Unternehmen,
- d) längstens bis zum Ablauf des 31.07.2017.

- II. Dieser Bescheid ist gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) kostenpflichtig. Es werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein besonderer Kostenbescheid.

**Begründung:**

Der Nachweis über die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems gem.

§ 7a Abs.2 Ziff.1 AEG gilt über die Bestellung und Bestätigung eines Eisenbahnbetriebsleiters gem. § 7a Abs.3 AEG als erbracht.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gem. § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die Städtebahn Sachsen GmbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Die Beschränkung der Sicherheitsbescheinigung auf nicht grenzüberschreitenden Verkehr war notwendig, weil die Städtebahn Sachsen GmbH ihr Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 7a Abs.3 AEG nachgewiesen hat.

Die Städtebahn Sachsen GmbH hat die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG mit folgenden Randbedingungen beantragt:

- die Art des beantragten Betriebes umfasst die Personenbeförderung unter Ausschluss von Hochgeschwindigkeitsverkehr,
- der Umfang des beantragten Betriebes umfasst eine Beförderungsleistung von weniger als 200 Mio. Personenkilometern im Jahr,
- die Städtebahn Sachsen GmbH gehört zur Kategorie mittelgroßes Unternehmen.

Gem. § 7a Abs.7 AEG gilt die Sicherheitsbescheinigung fünf Jahre.

Soweit die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, gilt die Sicherheitsbescheinigung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Verlängerungsantrag als vorläufig erteilt.

Im Rahmen des gem. § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens, äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde – das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – keine Einwände, die der Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung entgegenstehen.

#### 1.1.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Janos Joó

